

Kundenbelehrung – Hinweise für Vectron Händler

Stand: 07.03.2011

In Einzelfällen ist es in der Vergangenheit vorgekommen, dass bei Anwendern Probleme im Zusammenhang mit Vectron-Produkten aufgetreten sind, bei denen der Fachhändler anschließend in die Haftung genommen werden sollte oder zumindest damit gedroht wurde. Diese Situationen hätten durch eine angemessene Aufklärung des Anwenders verhindert werden können. Diese Aufklärung sollte unbedingt schriftlich dokumentiert werden, um nachweisen zu können, dass sie wirklich erfolgt ist. Damit werden Unklarheiten im Vorfeld vermieden und Sie sind damit auch im Streitfall selbst besser abgesichert.

Im zweiten Teil dieses Dokumentes finden Sie eine neutrale Vorlage für ein „Belehrungsprotokoll“, welches Sie sich bei Abnahme der Kundeninstallation vom Anwender unterzeichnen lassen sollten. Wir empfehlen, die dort aufgeführten Punkte in ein eigenes Abnahmeprotokoll, in dem der Anwender die auch korrekte Funktion und Einweisung bestätigt, aufzunehmen.

Folgende mögliche Probleme werden abgedeckt:

- Aufgrund nicht regelmäßig durch den Anwender durchgeführter Datensicherungen kommt es zu Datenverlusten
- Aufgrund unzureichender Detailkenntnis der Kassensoftware kommt es nach Veränderungen in der Programmierung durch den Anwender oder beauftragte Dritte zu ungewünschtem Programmverhalten und ggf. in der Folge auch zur Nichteinhaltung gesetzlicher, speziell steuerlicher Vorschriften
- Ein Kunde will bewusst die Vorgaben des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 („Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften“) nicht einhalten, was bei einer späteren Betriebsprüfung zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung führt
- Aufgrund nicht vorhandener Absicherung des Programmiermodus durch ein Passwort oder durch Ausspähen des Passwortes kommt es zu Manipulationen z.B. durch Mitarbeiter
- Aufgrund von nicht fachmännischen Reparaturversuchen kommt es zu Beschädigungen des Kassensystems und / oder zum Wegfall der CE-Konformität

Durch das BMF-Schreiben „Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften“ vom 26.11.2010 ist die Auslegung der für Kassensysteme relevanten Steuergesetze erheblich verschärft worden. Die Erleichterungen aus dem BMF-Schreiben vom 09.01.1996 (die es unter bestimmten Bedingungen erlauben, nur „Tagesendesummenbons“ und nicht alle Belege – also ein Journal – aufzubewahren) können praktisch nicht mehr in Anspruch genommen werden. Zu diesem Thema halten wir eine Reihe von ausführlichen Dokumenten bereit, u. a. auch ein Kundeninformationsblatt. Am besten händigen Sie Ihren Kunden diese Information aus und lassen sich den Empfang bestätigen. Die vorbereitete Textpassage für ein Abnahmeprotokoll ist entsprechend formuliert. Sie können die Hinweise auch gerne in ein eigenes Informationsblatt aufnehmen. Dazu sind sie ebenfalls in diesem Dokument enthalten.

Bitte beachten Sie, dass eine Mitwirkung eines Fachhändlers z. B. bei der Manipulation von Kassendaten oder bei einer Löschung der Daten vor einer Betriebsprüfung als Beweismittelunterdrückung (§274 Abs. 1 Strafgesetzbuch) oder als Steuerhinterziehung bzw. Beihilfe dazu (§370 Abgabenordnung) gewertet werden und strafrechtliche Konsequenzen haben kann. Außerdem ist eine Haftung für den entstandenen Steuerschaden (§71 Abgabenordnung) möglich. Entsprechende Hinweise haben wir von mehreren Finanzbehörden erhalten.

Wenn Sie als Fachhändler für den Kunden eine Beratungsdienstleistung erbringen (und diese ist i. d. R. ein Teil des Geschäfts), sollte diese nicht mangelhaft sein, sonst sind Schadenersatzansprüche nicht auszuschließen. Eine ausführliche Information über die rechtlichen Anforderungen an Registrierkassen gehört unserer Ansicht zu einer korrekten Beratung.

Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass jeder Steuerpflichtige selbst Sorge für eine ordnungsgemäße Buchführung zu tragen hat. Auskünfte hierzu kann die örtlich zuständige Finanzbehörde oder ein Steuerberater erteilen – die Vectron Systems AG als Hersteller und die mit unserem Produkten handelnden Vertriebspartner sind nicht ermächtigt, in diesem Bereich beratend tätig zu werden. Diese Informationen und der Entwurf für die Anwenderhinweise können und sollen daher auch keine Rechtberatung ersetzen. Daher schließen wir jegliche Haftung dafür ausdrücklich aus.

Belehrungs- und Abnahmeprotokoll

Belehrung über die aktuellen Anforderungen der Deutschen Finanzbehörden an Kassensystemen - „Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften“.

1.

Um Datenverluste zu vermeiden, ist es notwendig, eine regelmäßige Datensicherung vorzunehmen. Sie sollte möglichst täglich erfolgen. Auf Basis der GoBS (Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführungssysteme) besteht auch ausdrücklich eine Verpflichtung dazu.

2.

Es wird dem Anwender dringend davon abgeraten, Hardware selbst zu reparieren oder Wartungsarbeiten vorzunehmen. Es sollte stattdessen in jedem Fall ein vom Hersteller empfohlener Fachbetrieb beauftragt werden. Es drohen bei eigenmächtigen Reparaturversuchen Ausfälle des Systems, Datenverluste und ein Verlust von Gewährleistungsansprüchen.

Ebenso ist dringend davon abzuraten, die Einstellungen der Software eigenmächtig zu verändern. Solche Veränderungen können zu Fehlfunktionen, insbesondere auch zu Datenverlusten, aber auch zum Ausfall des Systems führen. Wir raten dringend dazu, vor Veränderung der Einstellungen einen Fachbetrieb zu befragen.

3.

Wir raten dringend dazu, Dritten keinen Zugang zum Programmiermodus zu gewähren, sondern diesen über den mit dem Kassensystem möglichen Kennwortschutz zu schützen. Es besteht ferner die Gefahr des Ausspähens von Daten, auch des Kennwortes. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass kein Kassensystem jede Manipulation ausschließen kann. Die regelmäßige Kontrolle, insbesondere des mit Kassivorgängen betrauten Personals, wird also durch die Verwendung eines Kassensystems keineswegs ersetzt (z.B. beim Kassieren ohne Erfassung an der Kasse).

4.

Die momentan aktuellen Anforderungen der Finanzbehörden an Registrierkassen sind im BMF-Schreiben vom 26.11.2010 („Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften“) geregelt. Nähere Informationen sind im Dokument „Hinweise für Vectron-Anwender zu den aktuellen Anforderungen der deutschen Finanzbehörden an Kassensysteme“ enthalten. **Wir raten dringend dazu, die dort gemachten Hinweise zu berücksichtigen!** Werden sie nicht beachtet, erfolgt das auf eigene Gefahr.

Durch die nachstehende Unterschrift bestätige ich, das Kassensystem ohne Mängel übernommen zu haben, in die Funktionsweise des Kassensystems eingewiesen worden zu sein und die vorstehenden Hinweise zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Name, Firmenstempel Anwender

Unterschrift Anwender